

Richtlinien

zur Förderung von

**"Cleantech Referenztechnologien
auf Exportmärkten"**

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

01.03.2017 – 28.02.2019



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Förderungswerber(innen)	4
4. Förderbare Kosten	4
5. Art und Höhe der Förderung	5
6. Fördervoraussetzungen und Bedingungen	5
7. Antragstellung und Verfahren	6
8. Allgemeine Bestimmungen	8
9. Laufzeit des Förderprogrammes	9

1. Zielsetzung

- 1.1. Zu den Stärkefeldern der oberösterreichischen Wirtschaft gehört der Bereich „Cleantech-Technologien“. Mit dem steigenden Bewusstsein und den teurer werdenden Ressourcen steigt weltweit der Bedarf nach diesen Technologien an. Oberösterreichische Unternehmen verfügen dazu über ein international anerkanntes Know-how und können mit ihrem Technologievorsprung viele Produkte und Dienstleistungen in verschiedensten Märkten anbieten.
- 1.2. Ziel des Programms „Cleantech Referenztechnologien auf Exportmärkten“ ist die Unterstützung von oö Cleantech-Unternehmen bei der Erschließung von neuen Märkten durch die Förderung der Errichtung von Referenztechnologien in Exportmärkten.
- 1.3. Das Programm trägt dazu bei, oö. Cleantech-Unternehmen auf den rasch wachsenden internationalen Märkten für nachhaltige Energie- und Umwelt-Technologien zu positionieren und damit die Technologieführerschaft und entsprechende Marktanteile zu sichern. Dadurch können heimische Unternehmen im Bereich der Energie- und Umwelt-Technologien am Marktwachstum in anderen Ländern partizipieren und auch konjunkturelle Risiken am Heimmarkt zukünftig besser glätten.
- 1.4. Beim Markteintritt in einem neuen Exportland ist neben dem Aufbau der ersten Kontakte, dem Verständnis der Marktbedingungen und der Partnersuche der Verkauf einer ersten Referenztechnologie eine große Herausforderung. In vielen Fällen sind die innovativen Technologien im Zielland noch wenig bekannt und es fehlt daher das Vertrauen potenzieller Kunden, in eine derartige Anlage oder eine Technologie zu investieren. Da es sich dabei um Investitionsgüter mit längerer Lebensdauer und oft signifikanter Investitionssummen handelt, stellt die Bereitschaft, in innovative Technologien aus Oberösterreich zu investieren, eine besondere Herausforderung dar. Auch sind die Kosten eines derartigen Erstprojektes deutlich höher, da entsprechendes Marktwissen noch nicht vorhanden ist. Weiters führt das Fehlen eines Erstprojektes auch dazu, dass ein entsprechender Lernprozess über die konkreten Gegebenheiten im Zielland fehlt, was wiederum der raschen Erschließung des Marktes entgegensteht. Durch die Errichtung eines Referenzprojektes soll das Vertrauen künftiger Kunden nachhaltig gesteigert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von Demonstrations- und Referenztechnologien auf Exportmärkten. Gefördert werden Projekte einer neuen Technologie bzw. eines neuen Produktes. Das Programm gilt für folgende Cleantech-Technologien mit den Schwerpunkten:

a) Energietechnologien:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- gebäudebezogene Technologien.

b) Umwelttechnologien:

- Abfalllogistik & -verwertung,
- Wassergewinnung & -aufbereitung und -verteilung
- Umweltsanierung,
- Abwassersammlung & -behandlung,
- Luftreinigung & -verteilung,
- Rohstoff- & Materialeffizienz,
- Umwelanlagenbau.

3. Förderungswerber(innen)

- 3.1. Förderungswerber(innen) können physische und juristische Personen des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die Partner(innen) des Cleantech-Clusters OÖ sind. Sie müssen ihren Firmensitz oder ihren Betriebsstandort in Oberösterreich haben. Der Produktionsstandort, der zur Förderung beantragten Anlage, muss in Oberösterreich sein.
- 3.2. Der **Cleantech-Cluster Oberösterreich** ist die Plattform der Energie- und Umwelttechnologie-Unternehmen in Oberösterreich. Die Partnerunternehmen kommen aus den Branchen Energietechnologien und Umwelttechnik. Der Cluster bildet die Schnittstelle zwischen Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Entscheidungsträger(innen) und Anwender(innen).
Zwei spezialisierte Fachteams - angesiedelt bei der Business Upper Austria und dem OÖ Energiesparverband - betreuen die Themenbereiche Umwelttechnik und Energietechnologien und arbeiten für den Erfolg der Partnerunternehmen zusammen: www.cleantech-cluster.at
- 3.3. Weiters bietet das Export Center OÖ. dem/der Förderwerber(in) Beratung und Service in Exportangelegenheiten: www.exportcenter.at.

4. Förderbare Kosten

- 4.1. Förderbar sind Kosten für die Errichtung von Demonstrations- und Referenztechnologien auf Exportmärkten, die in direktem Zusammenhang mit dem Erstprojekt einer neuen Technologie bzw. eines neuen Produktes stehen.

- 4.2. Als förderbar werden Kosten anerkannt für
- Projektbezogene Kosten für die Anlagentechnik
 - Projektbezogene Kosten für den Transport der Anlagentechnik
 - Projektbezogene Installations-, Zertifizierungs- und Genehmigungskosten

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Im Rahmen des Programms „Cleantech Referenztechnologien auf Exportmärkten“ fördert das Land Oberösterreich mit Direktzuschüssen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Pro FörderungswerberIn sind maximal zwei Projekte mit zwei unterschiedlichen Technologien in verschiedenen Exportländern förderbar.
- 5.2. Die Förderung von Projekten von Unternehmen nach diesem Programm erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderintensität beträgt max. 30% der förderbaren Nettokosten. Die maximale Förderhöhe beträgt somit 40.000.- Euro pro Projekt.

6. Fördervoraussetzungen und Bedingungen

- 6.1. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen.
- 6.2. Die zu errichtende Anlage der Demonstrations- und Referenztechnologien soll mehrere Jahre betrieben werden, wobei der/die Förderwerber(in) eine Garantie für die Funktionstüchtigkeit der Anlage über einen Zeitraum von mind. 3 Jahren abgeben muss. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage ist der Förderstelle durch den/die Förderwerber(in) zu bestätigen.
- 6.3. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Förderstelle ein Bericht über die weiteren Exportaktivitäten des/der Förderwerbers(in) im Exportland, in dem das Projekt realisiert wurde, vorzulegen.
- 6.4. Im Zuge der Beratung und Information über dieses Förderprogramm wird insbesondere darauf Wert gelegt, möglichst viele Exportländer und Demonstrations- und Referenztechnologien abzudecken.

7. **Antragstellung und Verfahren**

- 7.1. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist vor Beginn der Projektdurchführung mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars (abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen) im Wege des OÖ Energiesparverbandes beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

Vor Einreichung des Antrages wird empfohlen, ein kostenloses Beratungsgespräch mit dem Cleantech-Cluster zum Projektvorschlag und mit dem Export Center OÖ zu Exportfragen zu führen.

- 7.2. Bei unvollständigen Förderungsansuchen wird der/die Förderungswerber(in) schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.3. Das Land Oberösterreich hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Projektes an den OÖ Energiesparverband, Landstrasse 45, 4020 Linz, übertragen. Die Beurteilung der technischen Voraussetzungen erfolgt durch den Cleantech-Cluster.
- 7.4. Nach erfolgter Prüfung wird ein Fördervorschlag erstellt und dieser an das Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft übermittelt.
- 7.5. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung.
- 7.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die Förderungswerber(in) die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und über alle mit der Förderzusage verbundenen Bedingungen und Auflagen.
- 7.7. Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe an den/die Förderwerber(in)

- 7.8. Nach Anerkennung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen durch den/die Förderungswerber(in) (z.B. Abschluss des Projektes, Projektendbericht und Projektendabrechnung) gelangt der Förderungszuschuss zur Auszahlung. Aus auftretenden Verzögerungen bei der Anweisung des Förderungsbetrages können keine klagbaren Ansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich abgeleitet werden.
- 7.9. Der/Die Förderungswerber(in) ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Weiters ist die Einsicht in Bücher und Belege, sowie in sonstige - zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen - zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/Die Förderungswerber(in) ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf des Zeitraumes der widmungsgemäßen Verwendung des Projektes sicher und geordnet aufzubewahren. Die mit der Antragstellung eingegangene Verpflichtung beinhaltet weiters die Vorlage einer vollständigen schriftlichen Übersicht über die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen "De-minimis-Beihilfen".
- 7.10. Der/Die Förderungswerber(in) verpflichtet sich nach Ablauf der Projektlaufzeit innerhalb von 6 Wochen sämtliche Abrechnungsunterlagen (Projektendbericht, Projektabrechnung, Bestätigung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme) der Abwicklungsstelle vorzulegen.
- 7.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe und durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 7.12. Der/Die Förderungswerber(in) erklärt mit Unterfertigung des Antragsformulares seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.
- 7.13. Der Fördergeber behält sich vor, eine nach dem Einreichdatum des Antrages geordnete Reserveliste zu führen, um eine optimale Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten. Der/Die Förderwerber(in) wird gegebenenfalls darüber informiert.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Die Bereitstellung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich für dieses Förderprogramm erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
- 8.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 8.3. Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen.
- 8.4. Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Förderungsprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Das "Strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm Innovatives Oberösterreich 2020" zielt mit seinen Maßnahmen darauf ab, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen nachhaltig zu unterstützen.
- 8.5. Die Rückführung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- 8.6. Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderungswerber(in) die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsantrages zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerber(in) sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

9. Laufzeit des Förderprogramms

Diese Richtlinien treten mit 1. März 2017 in Kraft. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung und der Verfügbarkeit der für dieses Förderprogramm dotierten Fördermittel - bis einschließlich 28.2.2019 beim Land Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, im Wege des OÖ Energiesparverbandes eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat